

Neuerlass der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) zum 01.09.2023

Am Freitag, den 01.09.2023, tritt die Verordnung zum Neuerlass der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften in Kraft.

Diese beinhaltet u.a. folgende Änderungen:

Gebührenerhöhung vor Ort:

Zulassungsvorgänge	Geänderte Gebühren-Nr. GebOSt	ab 01.09.2023
Neuzulassung	221.1	30,00 €
Wiederzulassung ohne Halterwechsel + gleiches Kennzeichen	221.6	23,00 €
Wiederzulassung ohne Halterwechsel + neues Kennzeichen	221.1	27,10 €
Wiederzulassung mit Halterwechsel	221.1	27,10 €
Umschreibung mit/ohne Halterwechsel + neues Kennzeichen	221.2	27,10 €
Umschreibung ohne Halterwechsel + gleiches Kennzeichen	221.9	23,60 €
Umschreibung mit Halterwechsel + gleiches Kennzeichen	221.9	23,60 €
Umschreibung innerhalb Lörrach + gleiches Kennzeichen	221.8	24,20 €
Umschreibung innerhalb Lörrach + neues Kennzeichen	221.10	26,20 €
Umkennzeichnung ohne Halterwechsel	221.1	30,00 €
Abmeldung	224.1	15,90 €
Tageszulassung (NEU ab 1.9.2023)	221.1.2	45,90 €

*Die Beträge können weitere unveränderte Gebühren wie z.B. KBA-Gebühren enthalten.

Die Gebühren für Kfz-Zulassungen ergeben sich aus der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt). Dort sind die Gebühren bundesweit einheitlich geregelt. Die durch den Neuerlass der FZV einhergehende Gebührenerhöhung für Zulassungen liegt daher nicht im Ermessen der einzelnen Zulassungsstellen, sondern ist eine gesetzliche Vorgabe.

iKfz-Stufe 4 – internetbasiertes Zulassungsverfahren

Seit einigen Jahren gibt es bereits das internetbasierte Zulassungsverfahren für natürliche Personen. Mit dem Neuerlass der FZV wird im Rahmen von iKfz Stufe 4 die „Online-Zulassung“ für juristische Personen eingeführt. Dabei sind zwei Varianten zu unterscheiden:

Eigenzulassungen:

Die juristische Person lässt ein Fahrzeug online auf sich selbst zu. Das Verfahren ist analog zu iKfz-Vorgängen bei natürlichen Personen.

Großkundenschnittstelle (GKS) – Zulassung für Dritte

Über eine GKS beim KBA können juristische Personen sowohl Fahrzeuge für sich selbst, als auch im Rahmen einer Bevollmächtigung für Dritte (Privatkunden) zulassen.

Für die Nutzung der GKS ist eine Registrierung über das KBA erforderlich. Alle Informationen zum Thema GKS erhalten Sie **ausschließlich über das KBA**.

Bei iKfz-Zulassungen ist die sog. sofortige Inbetriebnahme des Fahrzeuges mit ungestempelten Kennzeichen möglich. Dazu werden nach dem Online-Antrag ein Zulassungsbescheid und ein vorläufiger Zulassungsnachweis zum Download bereitgestellt, welcher innerhalb von 30 Minuten runtergeladen werden muss. Werden der Zulassungsbescheid und der vorläufige Zulassungsnachweis nicht runtergeladen, ist eine sofortige Inbetriebnahme nicht möglich. Der vorläufige Zulassungsnachweis ist sichtbar im Fahrzeug anzubringen. Die Fahrt ist dann für 10 Kalendertage innerhalb Deutschlands möglich.

Wichtig: Kennzeichen sind am Fahrzeug anzubringen.

Die Zulassungsbescheinigungen werden inkl. Plaketten per Postzustellungsurkunde an den Halter versandt. Auch eine persönliche Abholung der Fahrzeugdokumente wird durch Angabe dieser im iKfz Verfahren möglich sein.

Verwertungsnachweis

Wird ein Fahrzeug verschrottet, wird durch den Entsorgungsbetrieb ein Verwertungsnachweis ausgestellt. Ab dem 01.09.2023 sind bei einem Antrag auf Außerbetriebsetzung mit Verwertungsnachweis die Zulassungsbescheinigungen Teil I und II vorzulegen.

Die ZB I + II werden durch die Zulassungsbehörde eingezogen und vernichtet.

Tageszulassung

Ab dem 01.09.2023 wird es möglich sein, Tageszulassungen online oder vor Ort durchzuführen. Hierzu wird ein vorläufiger schriftlicher Zulassungsnachweis ausgestellt, welcher bei etwaigen Fahrten im Fahrzeug gut leserlich auszulegen ist. Die Gültigkeit der Zulassung beschränkt sich auf den Tag der Antragsstellung bis 24:00 Uhr.

Ein gesonderter Antrag auf Außerbetriebsetzung ist nicht notwendig, da bei Zulassung das Datum der Außerbetriebsetzung auf der Zulassungsbescheinigung Teil I bereits vermerkt wird.

Auch eine Abstempelung der Kennzeichenschilder wird bei einer Tageszulassung nicht notwendig sein; die Kennzeichenschilder sind ungestempelt am Fahrzeug anzubringen.